Anlage 1

SA-Nr. 084

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Mirko Pötzsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141/63665

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an
15. FEB. 2022
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
U-Schrift OB | Sitzungsvorl. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

An den
Oberbürgermeister Erich Raff
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Antrag: **„Anpassung Geschäftsordnung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“**

Sehr geehrter Oberbürgermeister Erich Raff,

hiermit stellen wir gemeinsam und namens unserer Fraktionen folgenden Antrag:

Die Geschäftsordnung unserer Stadt wird im Bereich „IV. Sitzungsniederschrift, § 38 Form und Inhalt“ wie folgt angepasst:

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnenden Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(Der letzte Satz unter 1. „Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht." könnte auch in den Paragraf 39 integriert werden.)

Begründung:

Wie bekannt, ist gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses mit dem Planungsausschuss vom September 2021 von mehreren Stadträten berechtigt Einspruch erhoben worden. Der Umgang mit diesen Einsprüchen seitens der Stadtspitze hat uns bewogen, das aktuelle Procedere mit den Niederschriften/Protokollen in der Stadt mit den verbindlichen Vorgaben aus der Bayerischen Gemeindeordnung sowie den Vorgaben aus unserer eigenen Geschäftsordnung für den Stadtrat abzugleichen. Wir sehen hier als Ergebnis einen eindeutigen Handlungsbedarf. Denn z.B. steht in unserer Geschäftsordnung „Die Niederschriften ist .... vom Stadtrat zu genehmigen.". Eine einzelne Unterschrift eines Stadtrates in Vertretung für die ganze Fraktion ersetzt nicht den Ausschuss oder den Stadtrat in seiner Gänze als Gremium. Nach Rücksprache über die Verfahren in Nachbarkommunen oder auch im Kreistag, schlagen wir daher deren unkompliziertes, funktionierendes und gesetzeskonforme Procedere vor, dass die Genehmigung der Niederschriften zukünftig über einen eigenen Tagesordnungspunkt mit Abstimmungen in den Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen erfolgen wird. Wir hoffen auf allgemeine Zustimmung, erzeugt die Änderung des Verfahren ja auch eine größere Rechtssicherheit und damit Vorteile für alle Beteiligten.

In einigen Textpassagen fand zudem noch eine Präzisierung statt. Den Vergleich „Neu vs. Bestand" haben wir dem Antrag als Anhang beigefügt. Wir bitten um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Mirko Pötzsch	gez. Adrian Best	gez. Florian Weber	gez. Alexa Zierl
SPD-Fraktion	Die Linke	Die PARTEI	ÖDP-Fraktion

Fürstenfeldbruck, den 10.02.2022

Übersicht Textänderungen Antrag Niederschriften

Neu	Alt
(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden und zu archivieren. Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung auch digital veröffentlicht.	(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahr gangsweise zu binden
(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ist ein Stadtratsmitglied mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden und meldet dies an, so ist diesem ein Anhören der Tonaufnahmen zu ermöglichen.	(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt wer den. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).	(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Nie derschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dafür wird in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift" eingeführt. Erfolgt die Genehmigung nicht einstimmig, so können die Mitglieder mit ablehnenden Abstimmungsverhalten eine Erklärung abgeben. Diese ist der Niederschrift beizufügen.	(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unter zeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.	(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.